



## UNTERNEHMERGESELLSCHAFT

Viele Architekten empfinden die **Haftungsrisiken**, denen sie in ihrer täglichen Praxis ausgesetzt sind, als kaum mehr tragbar. Vor allem durch die gesamtschuldnerische Haftung werden Architekten immer wieder – ggf. auch mit ihrem Privatvermögen – für Fehler herangezogen, die vorrangig von anderen Baubeteiligten verursacht wurden. Insgesamt werden von der Rechtsprechung sehr hohe Sorgfaltsanforderungen an Architekten gestellt.

Grundsätzlich bietet die **Berufshaftpflichtversicherung** eine gewisse Sicherheit, durch einen Haftungsfall nicht in Insolvenz zu geraten. Der Versicherungsschutz hat jedoch Lücken. Beispielsweise sind Risiken aus Baukosten- und Bauzeitenüberschreitungen vom Versicherungsumfang zumeist ausgeschlossen.

Architekten suchen daher zunehmend nach anderen Möglichkeiten, ihre **Haftungsrisiken sachgerecht zu begrenzen. Eine Lösung bietet das Gesellschaftsrecht** – insbesondere durch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Bei der GmbH kann ein Gläubiger in der Regel nur auf das Vermögen der Gesellschaft und nicht auf das Privatvermögen der Gesellschafter zugreifen. Dieser Haftungsvorteil verlor für viele Architekten jedoch vor dem Hintergrund der komplizierten Gesellschaftsgründung und der Tatsache, dass ein Mindestkapital von 25.000,- € bereitgestellt werden muss, seinen Reiz. Die GmbH-Gründung war bis dato schwerfällig und teuer. Daher griffen Unternehmensgründer sogar auf ausländische Rechtsformen – beispielsweise die britische Limited – zurück. Doch auch diese Gesellschaftsformen haben ihre Tücken (vgl. DAB 1/05, S. 81 ff.).

Insgesamt hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass das deutsche GmbH Recht, reformbedürftig ist. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber Rechnung getragen und das **Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechtes und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)** Ende 2008 auf den Weg gebracht. Im Rahmen dieser Reform wurde insbesondere die Unternehmergesellschaft als „Klein-GmbH“ neu geschaffen.

Vor allem für Existenzgründer bietet die **Unternehmergesellschaft (UG)** eine praktikable Einstiegslösung in die Selbständigkeit. Bei der UG handelt es sich nicht um eine eigenständige neue Gesellschaftsform, sondern um eine Art „Vor-GmbH“. Die UG ist wie folgt konzipiert:



Für die Gesellschaftsgründung ist **kein** erhöhtes **Mindestkapital** erforderlich. Es genügt eine Einlage von 1,- €. Allerdings ist die Gesellschaft verpflichtet, in den Folgejahren jeweils mindestens  $\frac{1}{4}$  ihres Gewinns als Rücklage anzusparen. Ist dann ein Stammkapital von 25.000,- € erreicht, besteht die Möglichkeit der Umwandlung zur echten GmbH.

Die UG bietet bereits den **Vorteil einer Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen**. Ein Wermutstropfen liegt in der Außendarstellung. Die UG ist verpflichtet, mit dem Namen „Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ zu firmieren. Fraglich ist daher, ob sich die UG am Markt etablieren wird. Es ist damit zu rechnen, dass Auftraggeber eher zurückhaltend bei der Auftragserteilung an solche Gesellschaften agieren werden oder zumindest versuchen, die eingeschränkte Zugriffsmöglichkeit durch anderweitige Sicherungsmittel (z.B. Bürgschaft) zu kompensieren.